

Finanz- und Beitragsordnung

der

Alternative für Deutschland (AfD)

Niedersachsen

Fassung vom 06.08.2017

Inhalt

§ 1 Geltung der FBO der Bundespartei 3

§ 2 Grundsätze 3

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern 3

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern 3

§ 5 Vereinnahmung von Spenden 4

§ 6 Zuwendungsbescheinigungen 4

§ 7 Aufteilung der Spenden 4

§ 8 Unzulässige Spenden 4

§ 9 Mitgliedsbeiträge 4

§ 10 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des Landesverbandes 5

§ 11 Staatliche Parteienfinanzierung 6

§ 12 Staatliche Teilfinanzierung 6

§ 13 Mandatsträgerbeiträge 6

§ 14 Aufteilung der Einnahmen 6

§ 15 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung 6

§ 16 Haushaltsplan 7

§ 17 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen 7

§ 18 Überschreitung 7

§ 19 Inkrafttreten 8

§ 1 Geltung der FBO der Bundespartei

(1) Für das Finanzwesen des Landesverbands gelten die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2 Grundsätze

(1) Der Landesverband, die Kreisverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die dem Landesverband zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch zu entrichtende Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen. (weitere Informationen siehe §§ 13 und 14)

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmespenden, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband, einem Kreisverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.

(2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten (§25 Absatz 1 und Absatz 4 letzter Satz PartG).

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 5 Vereinnahmung von Spenden

(1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne §25 PartG unzulässig sind.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 6 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 7 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 8 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§19 a Absatz 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mindestbeitrag beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines Jahres fällig. Ab einem anteiligen Monatsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraumes gezahlt werden. Bei Inanspruchnahme eines reduzierten Beitragssatzes (unter 120,- € / Jahr) ist ein Nachweis über den besonderen sozialen Härtefall dem Mitgliedsantrag beizufügen. Wird dieser Nachweis über den besonderen sozialen Härtefall nicht erbracht, so entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich über Anträge mit reduziertem Mitgliedsbeitrag.

(4) Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Kreisverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an übergeordnete Verbände z. B. gemäß § 10 bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweiligen Kreisverbände eingezogen. Auf Beschluss des Landesvorstandes kann der Beitragseinzug der Bundesgeschäftsstelle oder der Landesgeschäftsstelle übertragen werden.

§ 10 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge innerhalb des Landesverbandes

(1) Von den Zuweisungen des Bundesverbandes aus Mitgliedsbeiträgen erhält der Landesverband eine Abführungsquote von 20 %. Im Falle der Beitragserhebung durch den Landesverband, hat dieser vierteljährlich die Anteile des Bundesverbandes (20 % des gesamten Mitgliedsbeitrages) und der Kreisverbände (80 % nach Abzug des Bundesanteils) an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Kreisverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.

(2) Zur Unterhaltung einer Landesgeschäftsstelle werden folgende Kosten vor dem Ansatz der 80/20-Regel herausgezogen:

- die Raummiete (inkl. Pauschale für Strom, Wasser und Heizung)
- die Personalkosten
- die anteiligen Telefonkosten der Räume
- Büromaterial und -ausstattung

(3) Ebenfalls werden die Kosten für die Durchführung von Landesparteitagen, Aufstellungsversammlungen und dem Landeskonvent vor dem Ansatz der 80/20-Regel herausgezogen.

§ 11 Staatliche Parteienfinanzierung

Der Landesverband kann eine Verteilung der ihm zustehenden Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung im Sinne von § 9 Absatz (2) der Finanz- und Beitragsordnung des AfD-Bundesverbandes an die Kreisverbände beschließen. Vorrangig stehen diese Mittel jedoch allein dem Landesverband zu. Befristet bis 31.12.2021

§ 12 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Zuweisungen aus der staatlichen Teilfinanzierung im Sinne von § 10 Absatz (2) der Finanz- und Beitragsordnung des AfD-Bundesverbandes werden nicht an die Kreisverbände verteilt, weil diese in der Regel als Sicherheit für Kreditaufnahmen (z. B. vom Bundeskonvent) aus Anlass von Wahlkämpfen dienen.

(2) Aus den Zuweisungen der staatlichen Teilfinanzierung im Sinne von § 10 Absatz (4) der Finanz- und Beitragsordnung des AfD-Bundesverbandes kann der Landesverband eine Verteilung an die Kreisverbände beschließen. Vorrangig stehen diese Mittel jedoch allein dem Landesverband zu. Befristet bis 31.12.2021

§ 13 Abgabe von Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) der AfD-Niedersachsen über den Mitgliedsbeitrag hinaus aus Einkünften des Wahlamtes regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (2) Folgende monatlichen Beiträge müssen an die Partei gezahlt werden:
 - a. 10% von der zu versteuernden Abgeordnetenentschädigung des Deutschen Bundestages
 - b. 10% von der zu versteuernden Abgeordnetenentschädigung des Niedersächsischen Landtages
 - c. 10% von der zu versteuernden Abgeordnetenentschädigung des Europäischen Parlaments, soweit die Bundesebene keine andere Regelung erlassen hat

§ 14 Aufteilung der Einnahmen

- (1) Mandatsträgerbeiträge, die von Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags und Niedersächsischen Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß §13 zu entrichten haben, sind auf das Konto der AfD Landesverband Niedersachsen einzuzahlen. Die Mandatsträgerbeiträge werden einmal jährlich 80 / 20 an die Kreisverbände ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt an Hand der Mitglieder je Kreisverband.

- § 15 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung** Der Landesverband, die Kreisverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben gemäß §23 PartG zum Ende eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (2) Der Landesschatzmeister ist berechtigt, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des PartG, Anweisungen zu erlassen und herauszugeben.

§ 16 Haushaltsplan

- (1) Der Landesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens ein Folgejahr umfasst. Haushaltsplan und Finanzplanung des Landesverbandes werden vom Landesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Landesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 17 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmungen von anderen Etatposten auszuführen.

§ 18 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen, Falls absehbar ist, dass die Einnahmen des Landesverbandes im angelaufenen Haushaltsjahr geringer als im Vorjahr ist, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabeansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Landespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister das Vetorecht zu.

§ 19 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss des Landesparteitages am 06.08.2017 unmittelbar in Kraft und ersetzt alle früheren Finanz- und Beitragsordnungen.